Formular zur Teilnahme an der Brennholzversteigerung

Gemeindewald Römerstein

Versteigerungstermin 02.04.2025

1. Adressdaten

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort (Ortsteil)
Telefon/Mobil	E-Mail

- Ich versichere, dass ich bzw. meine Beauftragten an einem qualifizierenden Motorsägenlehrgang teilgenommen haben, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt haben. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
- Ich versichere, dass ich das „Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz“ zu Kenntnis genommen habe und die darin enthaltenen Regelungen einhalten werde.
- Ich wurde darüber informiert, dass die Datenschutzerklärung sowohl auf der Homepage des Landratsamtes unter www.kreis-reutlingen.de „Datenschutzinformationen“ einsehbar ist und zudem im Kreisforstamt ausgehängt ist. Die Datenschutzerklärung der Gemeinde Römerstein ist unter www.roemerstein.de „Datenschutz“ einsehbar und im Rathaus ausgehängt. Somit gelten die Datenschutzerklärungen als bekannt gemacht.

Ort, Datum	Unterschrift

2. Zahlungsart (seit Dezember 2022 kann auf Versteigerungen nur noch per Lastschrift bezahlt werden)

SEPA-Lastschriftmandat (Aufarbeitung nach Zuweisung des Holzes gestattet)

Ich ermächtige die **Gemeinde Römerstein, Albstraße 2, 72587 Römerstein**, die Zahlung einmalig von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an die von der Gemeinde Römerstein auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber(Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kreditinstitut	
BIC	IBAN
Ort, Datum	Unterschrift

3. Holzdaten (erst an der Versteigerung auszufüllen)

Bieternummer

Für folgende Lose wurde der Zuschlag erteilt.

Los	**Fm**	**zugeschlagener Preis in €**
Summe		

Mit der Unterschrift bestätigt der Käufer die ersteigerten Lose sowie wie den zugeschlagenen Preis.

Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz

Allgemeine Information

Der Gemeindewald Römerstein ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. **Polterholz und Flächenlose mit liegendem Holz dürfen im Wald nur mit einem erfolgreich abgelegten 1 - tägigen Motorsägenlehrgang aufgearbeitet werden**.
Bei der Aufarbeitung des Flächenloses / des Brennholzes sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten.
Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und sofern notwendig mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.
Der Flächenlos- / Brennholzkäufer haftet für Schäden gegenüber Dritten; für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Rückegassen sind an den Randbäumen durch einen horizontalen weißen Strich auf der Seite, auf der gefahren werden darf, gekennzeichnet.

Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind von Reisig frei zu räumen. Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn sie dürr sind, da Totholz ein wichtiger Lebensraum für viele Tierarten ist. Liegendes Holz, das durch den Revierleiter entsprechend markiert wurde, ist als Totholz im Wald zu belassen. Holz unter 7 cm Durchmesser ist ebenfalls im Wald zu belassen. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Das Holz darf nicht abgedeckt werden. Das Holz ist bis spätestens 3 Monate nach Versteigerungstermin bzw. Zuteilung abzutransportieren.

Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenlos- / Brennholzkäufer. Die Gefahr für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung geht mit Bereitstellung (Rechnungsstellung, Zuschlag oder Zuteilung des Holzes) an den Käufer über.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Reutlingen. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses / Brennholzpolters wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.
Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.
Mit der Aufarbeitung des Holzes darf erst nach Bezahlung oder Erteilung eines Lastschriftmandats begonnen werden.

Sonstiges

Spätester Aufarbeitungs- und Abfuhrtermin ist mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zuschlag oder Zuteilung. Danach erlöschen alle Rechte am erworbenen Flächenlos / Brennholz.